

*Erste Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Elektrische Energiesysteme und
Informationstechnik*

*der Universität der Bundeswehr München
(FPOEIT/Ba)*

Oktober 2024

Erste Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
für den universitären Bachelorstudiengang

Elektrische Energiesysteme und Informationstechnik

der Universität der Bundeswehr München
(FPOEIT/Ba)

vom 10. September 2024

Aufgrund von Art. 108 Abs. 4 Sätze 3 und 4 sowie Art. 108 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayGVBl. Nr. 15/2022, S. 414) und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 7. August 2024, Az.: L.3-H6114.4.2/17/7, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 15. August 2024, Gz.: P I 5 – 38-01-06, gemäß § 12 Abs. 1 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Änderungssatzung zur Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrische Energiesysteme und Informationstechnik der Universität der Bundeswehr München (FPOEIT/Ba) vom 8. November 2023 (AmtBek UniBw M Nr. 4/2023, S. 6, lfd. Nr. 9, Anl. 9):

§ 1

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Beim „§ 2 Zulassung zum Bachelorstudiengang“ wird das Wort „Zulassung“ gestrichen und durch das Wort „Zugang“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassung“ gestrichen und durch das Wort „Zugang“ ersetzt.

b) Im Klammerausdruck in der Überschrift wird die Zahl „19“ gestrichen und durch die Zahl „23“ ersetzt.

c) Im Fließtext werden die Worte „die Zulassung“ gestrichen und durch die Worte „den Zugang“ ersetzt und es wird die Zahl „19“ gestrichen und durch die Zahl „23“ ersetzt.

3. In § 3 wird im Klammerausdruck die Zahl „20“ gestrichen und durch die Zahl „24“ ersetzt.

4. In § 5 wird im Klammerausdruck die Zahl „22“ gestrichen und durch die Zahl „26“ ersetzt.

5. In § 6 wird im Klammerausdruck die Zahl „23“ gestrichen und durch die Zahl „27“ ersetzt.

6. In § 7 wird im Klammerausdruck die Zahl „18“ gestrichen und durch die Zahl „22“ ersetzt.

7. Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise wird wie folgt geändert:

a) Tabelle 1: Pflichtmodule für beide Studienrichtungen wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile des Moduls „Experimentalphysik 2“ werden in Spalte 4, Leistungsnachweis, das Wort „NoS“ und die runde Klammer „()“ gestrichen. Zudem werden nach dem Wort „Pf“ die Worte „(Bearbeitungszeit 25-50 Stunden)“ ergänzt, sodass der Leistungsnachweis nun „Pf (Bearbeitungszeit 25-50 Stunden)“ lautet.

bb) In der Zeile des Moduls „Grundlagen Schaltungstechnik I“ werden in Spalte 4, Leistungsnachweis, das Wort „NoS“ und die runde Klammer „()“ gestrichen. Zudem werden nach dem Wort „Pf“ die Worte „(Bearbeitungszeit 20-40 Stunden)“ ergänzt, sodass der Leistungsnachweis nun „Pf (Bearbeitungszeit 20-40 Stunden)“ lautet.

cc) In der Zeile des Moduls „Mathematik I“ werden in Spalte 4, Leistungsnachweis, die Worte „oder mP-(25)“ ersatzlos gestrichen.

dd) In der Zeile des Moduls „Mathematik III“ werden in Spalte 4, Leistungsnachweis, die Worte „oder mP-(25)“ ersatzlos gestrichen.

ee) In der Zeile des Moduls „Studienarbeit“ werden in Spalte 4, Leistungsnachweis, das Wort „NoS“ und die runde Klammer „()“ gestrichen. Zudem werden nach dem Wort „Pf“ die Worte „Bearbeitungszeitraum 6-12 Wochen, Umfang ca. 15 DIN-A4 Seiten“ ergänzt, sodass der Leistungsnachweis nun „Pf (Bearbeitungszeitraum 6-12 Wochen, Umfang ca. 15 DIN-A4 Seiten)“ lautet.

b) Tabelle 3: Wahlpflichtmodul für beide Studienrichtungen wird wie folgt geändert:

In der Zeile des Moduls „Wahlpflichtmodul“ werden in Spalte 4, Leistungsnachweis, das Wort „NoS“, die runde Klammer „()“ und die Worte „SemA, schriftliche und mündliche Bearbeitung von Aufgaben zu einer einheitlichen Themenstellung“ gestrichen und nach dem Wort „Pf“ werden die Worte „(Bearbeitungszeit 150-300 Stunden)“ ergänzt, sodass der Leistungsnachweis nun „Pf (Bearbeitungszeit 150-300 Stunden)“ lautet.

c) In Tabelle 4: Bachelorarbeit für beide Studienrichtungen wird in der Zeile des Moduls „Bachelorarbeit“ in der Spalte 4, Leistungsnachweis, die Zahl „22“ gestrichen und durch die Zahl „26“ ersetzt.

d) Tabelle 5: Verpflichtendes Begleitstudium *studium plus* für beide Studienrichtungen wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile des Moduls „Anrechenbare vor- und außeruniversitäre Leistungen/Sprachausbildung gemäß § 15 Abs. 1 ABaMaPO“ wird in der Spalte 1, Modul, die Zahl „15“ gestrichen und durch die Zahl „19“ ersetzt.

bb) In der Zeile des Moduls „*studium plus* 1, Seminar“ werden in der Spalte 4, Leistungsnachweis, das Wort „NoS“ und die runde Klammer „()“ gestrichen, sodass der Leistungsnachweis nun „Ref, SemA, Pf“ lautet.

cc) In der Zeile des Moduls „*studium plus* 2, Seminar und Training“ werden in der Spalte 4, Leistungsnachweis, das Wort „NoS“ und die runde Klammer „()“ gestrichen, sodass der Leistungsnachweis nun „SemA, Pf, TS“ lautet.

dd) Unter der Tabelle 5 wird folgender Fließtext ergänzt:

Midterm-Leistungsnachweise

Zusätzlich zu den genannten Leistungsnachweisen kann in allen Modulen ein Midterm-Leistungsnachweis gemäß § 13 Abs. 10 ABaMaPO angeboten werden. In Modulen, in denen ein Midterm-Leistungsnachweis angeboten wird, muss die Notenvergabe nach einem Punkteschema erfolgen. In dem Midterm-Leistungsnachweis werden Punkte erworben, die zu den in dem Regelleistungsnachweis erworbenen Punkten nach der nachfolgenden Formel gewichtet addiert werden. Aus dem so errechneten neuen Punktestand wird nach dem gleichen Notenschlüssel, wie für Kandidaten, die keinen Midterm-Leistungsnachweis abgelegt haben, die Modulnote berechnet.

Die Modulnote kann sich durch die Berücksichtigung des Midterm-Leistungsnachweises nicht verschlechtern. Je nach Wichtung des Midterm-Leistungsnachweises beträgt die maximal mögliche Verbesserung 0,3 bis 1 Notenstufe. Die Tatsache, dass ein Midterm-Leistungsnachweis angeboten wird und die damit erreichbare Verbesserung der Prüfungsnote sind im Modulhandbuch bekanntzugeben.

Formeln zur Berechnung der Gesamtpunktzahl bei Berücksichtigung eines Midterm-Leistungsnachweises:

$$P_{Neu} = P_{Alt} + f \cdot M$$

$$f = w \cdot \frac{P_1 - P_4}{3 \cdot M_{Max}}$$

Legende:

P_{Alt}	erreichte Gesamtpunktzahl ohne Berücksichtigung des Midterm-Leistungsnachweises
P_{Neu}	neue Gesamtpunktzahl mit Berücksichtigung des Midterm-Leistungsnachweises
M	Punktzahl im Midterm-Leistungsnachweis
f	Faktor zur Wichtung des Midterm-Leistungsnachweises
M_{Max}	im Midterm-Leistungsnachweis maximal erreichbare Punktzahl
P_1	Mindestpunktzahl, die im Regel-Leistungsnachweis notwendig ist, um die Note 1,0 zu erreichen
P_4	Mindestpunktzahl, die im Regel-Leistungsnachweis notwendig ist, um die Note 4,0 zu erreichen
w	Wichtung des Midterm-Leistungsnachweises, maximal erreichbare Notenverbesserung durch den Midterm-Leistungsnachweis. w muss zwischen 0,3 und 1 liegen

8. Anlage 3: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen wird wie folgt geändert:

a) Nach der Zeile „FPOEIT/Ba – Fachprüfungsordnung für den universitären Bachelorstudiengang Elektrische Energiesysteme und Informationstechnik der Universität der Bundeswehr München“ wird die Zeile „ggf. – gegebenenfalls“ eingefügt.

b) Die bisherige Zeile „NoS – Notenschein“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Diese Änderungssatzung tritt 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2024 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 20. März 2024, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az.: L.3-H6114.4.2/17/7 vom 7. August 2024 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Gz. 38-01-06 vom 15. August 2024.

Neubiberg, den 10. September 2024

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. mont. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern, MBA
Präsidentin

Die Satzung wurde am 10. September 2024 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17. September 2024 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 17. September 2024.